
S 3 RA 71/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 71/00
Datum	22.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 84/01
Datum	24.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22. Februar 2001 wird zur¼ckgewiesen.
- II. Auēgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht der Steigerungsbetrāge aus Beitrāgen der Hēherversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung streitig.

Mit Bescheid vom 31.08.1999 bewilligte die Beklagte der am 1939 geborenen Klāgerin ab 01.10.1999 Altersrente f¼r Frauen. Die Rentenhēhe betrug monatlich DM 2.424,81, worin Steigerungsbetrāge f¼r Beitrāge der Hēherversicherung von DM 299,13 monatlich enthalten sind. Hēherversicherungsbeitrāge in der Gesamthēhe von DM 32.630,00 hatte die Klāgerin 1993 und 1994 gezahlt. Von der monatlichen Gesamtrente brachte die Beklagte einen Beitragsanteil zur Krankenversicherung in Hēhe von DM 166,10 sowie einen Beitragsanteil zur Pflegeversicherung in Hēhe von DM 20,61 in Abzug, woraus sich ein monatlicher Zahlungsbetrag von DM 2.238,10 errechnete. Die Klāgerin

erhob hiergegen am 29.09.1999 Widerspruch und wandte sich gegen den Abzug von von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der freiwilligen HÄherversicherung. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht Bayreuth und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Verpflichtung, auch aus den HÄherversicherungsanteilen der Rente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sei, rechtswidrig. Derjenige Beitragszahler, der durch freiwillige Beiträge HÄherversicherung erziele, bezahle diese zusätzlichen Beiträge aus Mitteln, die bereits versteuert seien und führe die er Sozialversicherungsabgaben abgeführt habe. Wenn nun aus den erzielten Beiträgen der Versicherte nochmals zu Krankenkassen- und ungerechtfertigte doppelte Inanspruchnahme dar und somit einen Eingriff in die Eigentumsrechte. Es liege außerdem eine Schlechterstellung gegenüber denjenigen vor, die zusätzliche Mittel für eine private Altersversorgung aufgebracht hätten. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber ab 01.01.2002 die zusätzliche private Vorsorge zur Pflicht gemacht habe. Diese unterliege jedoch nicht der Beitragspflicht zur Kranken- oder Pflegeversicherung.

Mit Urteil vom 22.02.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach der eindeutigen Gesetzeslage unterlägen auch die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der HÄherversicherung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungspflicht. Diese Gesetzeslage sei auch verfassungsgemäß, wie das BSG in seinem Urteil vom 15.02.1989 bereits ausführlich dargelegt habe. Eine Verfassungswidrigkeit könne auch nicht im Hinblick auf künftige Neuregelungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt werden.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, zu deren Begründung sie weiter vorträgt, nach den Gesetzesbeschlüssen zum Altersvermögensgesetz sei der Grundstein gelegt für eine neben die gesetzliche Rente hinzutretende zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Es handele sich um eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich begünstigt werde. Die Auszahlungsbeträge unterlägen nicht der Sozialversicherung. Die Klägerin, die ebenfalls zusätzliche Altersvorsorge durch Zahlung freiwilliger Beiträge zur HÄherversicherung betrieben habe, habe hierfür keine steuerliche oder anderweitige Förderung erhalten. Sie zusätzlich zu Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung heranzuziehen sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und bedeute auch einen Eingriff in [Artikel 14](#) Grundgesetz.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.02.2001 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 31.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.01.2000 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente aus Beiträgen zur HÄherversicherung in Höhe von DM 299,13 bei der Berechnung der an die Krankenversicherung und Pflegeversicherung abzuführenden Beiträge nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Rentenakte der Beklagten, sowie der Gerichtsakten beider Rechtsz ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die von der Kl gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist gem   den [    143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul ssig, jedoch sachlich unbegr ndet.

Die Kl gerin hat den Beitragsanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der bewilligten Rente einschlie lich der Steigerungsbetr ge f r Beitr ge der H herversicherung zu leisten, weshalb die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden sind.

Einigkeit besteht zwischen den Beteiligten, dass die Kl gerin in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist ([   5 Abs.1 Nr.11](#) Sozialgesetzbuch V    SGB V -, [   20 Abs.1 Satz 2 Nr.11](#) Sozialgesetzbuch XI    SGB XI -). Als pflichtversicherte Rentnerin hat die Kl gerin gem   den [    223, 228, 237 Abs.1 Nr.1, 249a SGB V,     57 Abs.1, 59 Abs.1 SGB XI](#) einen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu tragen, der gem   [   255 Abs.1 SGB V](#) bzw. [   60 Abs.1 SGB XI](#) von der Rente einzubehalten ist. Hiergegen erhebt die Kl gerin auch grunds tzlich keine Einw nde.

Soweit sie sich gegen die Beitragsbelastung auch der Steigerungsbetr ge f r Beitr ge der H herversicherung wendet, steht dem die eindeutige gesetzliche Regelung des [   228 SGB V](#) entgegen, wonach die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung immer einschlie lich der Steigerungsbetr ge f r Beitr ge der H herversicherung als beitragspflichtige Einnahme gilt. Dies hat das Sozialgericht zutreffend so ausgef hrt und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 15.02. 1989 in SozR 2200 Nr. 48 zu [   180](#)) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die einer Auslegung nicht zug nglichen gesetzlichen Bestimmung verneint. Der Senat schlie t sich diesen Ausf hrungen an und sieht insoweit gem   [   153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab.

Erg nzend ist unter Ber cksichtigung der Berufungsbegr ndung auszuf hren, dass das Bundessozialgericht in nunmehr st ndiger Rechtsprechung entschieden hat, dass Renten und sonstige Versorgungsbez ge im Sinne des [   229 SGB V](#) auch dann der Beitragspflicht in der KVdR und somit auch in der Pflegeversicherung unterliegen, wenn sie ausschlie lich oder teilweise auf eigener Beitragsleistung beruhen (vgl. z.B. BSG vom 21.08.1997    [12 RK 35/96](#) in USK 97159, Zusammenstellung der Rechtsprechung bei R hling/Renner, KVdR-Kommentar, Randnote 16 zu [   229 SGB V](#)). Das Bundessozialgericht hat in diesen Entscheidungen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzlichen

Regelungen ausdrücklich verneint und konnte insbesondere weder einen Verstoß gegen [Artikel 14](#) Grundgesetz noch gegen [Artikel 3](#) Grundgesetz feststellen. Verfassungsbeschwerden gegen Urteile des Bundessozialgerichts vom 30.03.1995 (SozR 3-2500 Nr.8 zu Â§ 229: Beitragspflicht einer Altershilfefusatzrente und SozR 3-2500 Nr.7 zu Â§ 229: Beitragspflicht einer Selbsthilfefusatzrente) wurden angenommen (vgl. BSG vom 11.10.2001 â [B 12 KR 4/00 R](#)).

Entgegen der Auffassung der Klâgerin ândert auch die nunmehrige Fârderung der privaten Altersvorsorge durch das Altersvermâlgensgesetz vom 26.06.2001 nichts an der Tatsache, dass die auf freiwilliger Eigenleistung der Hâherversicherung beruhenden Rententeile weiterhin der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Wie das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 11.10.2001 bereits klargestellt hat, ist nicht erkennbar, weshalb durch die steuerlichen Begânstigungen privater oder betrieblicher Vorsorgevertrâge der bisherigen Rechtsprechung die Grundlage entzogen sein kânnte.

Die Berufung der Klâgerin kann somit keinen Erfolg haben, weshalb sie als unbegrândet zurâckzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Grânde, gemââ [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verândert am: 22.12.2024